

## Verpflichtung auf Amtsverschwiegenheit

Herr/Frau \_\_\_\_\_ geb. am \_\_\_\_\_ ,  
wurde von uns wegen Ihrer Tätigkeit als gewähltes/bestimmtes Mitglied des  
Prüfungsausschusses Natur- und Lebenswissenschaften des Fachbereichs Biochemie, Chemie  
und Pharmazie (§ 19 Abs. 8 Studienordnung vom 13.08.2019) zur Amtsverschwiegenheit  
verpflichtet.

Er/sie wurde darauf hingewiesen, dass ein Bruch der Vertraulichkeit strafrechtliche  
Konsequenzen haben kann. Dies sind insbesondere:

- Nach § 133 StGB ist es strafbar, nicht öffentliche Dokumente oder Sachen, die sich in dienstlicher Verwahrung befinden, zu zerstören, beschädigen, unbrauchbar machen oder der dienstlichen Verfügung zu entziehen.
- Nach § 201 StGB ist es strafbar, unbefugt das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufzunehmen und solche Aufnahmen zu gebrauchen oder einem Dritten oder der Öffentlichkeit in seinem wesentlichen Inhalt zugänglich zu machen, sofern dadurch berechnigte Interessen eines anderen beeinträchtigt werden.
- Nach § 202a StGB ist es strafbar, unbefugt Daten, die gegen unberechnigten Zugang besonders gesichert sind, einem anderen zu verschaffen.
- Nach § 203 StGB ist es strafbar, unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu offenbaren. Dazu gehören auch Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind. Dieses gilt auch über den Tod der Person hinaus. Strafbar nach § 204 ist es, ein solches Geheimnis zu verwerten.

Frankfurt/Main, am

-----

Datum, Unterschrift des Studierenden

Zur Kenntnis genommen

-----

Studiendekan Prof. Dr. Arnim Lühken